

REGLEMENT ÜBER DIE LIEGENSCHAFTSSTEUER



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 17. NOVEMBER 2001
IN KRAFT SEIT DEM 01. JANUAR 2001

REGLEMENT ÜBER DIE LIEGENSCHAFTSSTEUER (LStR)

der Einwohnergemeinde Lauenen

Die Einwohnergemeinde Lauenen

Gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 – 262, 266 – 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Lauenen vom 08. Februar 2000

beschliesst:

Art. 1

Gegenstand

Die Einwohnergemeinde Lauenen erhebt in Anwendung von Art. 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Art. 2

Steuersatz

Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Art. 3

Steuerbezug

Der Bezug der Liegenschaftssteuer wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 4

Widerhandlungen / Bussen

Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuern wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5'000.00 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Art. 5

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

² Es hebt das Steuerreglement vom 22. Januar 1973 mit der Revision vom 04. August 1992 auf.

Die Versammlung vom 17. November 2001 nahm dieses Reglement an.

Lauenen, 20. November 2001

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Gez. P. Weissen

Gez. A. Kappeler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 17. Oktober 2001 bis 15. November 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberi öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger von Saanen vom 16. Oktober 2001 bekannt.

Lauenen, 20. November 2001

Der Gemeindeschreiber:

Gez. A. Kappeler